



Einwohnergemeinde Rohrbachgraben

Fondsverordnung Gewinnausschüttung Anzeiger Langenthal und Umgebung

Gestützt auf Artikel 92 Absatz 1 der kantonalen Gemeindeverordnung (GV, BSG 170.111) vom 16. Dezember 1998 beschliesst der Gemeinderat folgende „Verordnung Gewinnausschüttung Anzeiger Langenthal und Umgebung“ über die sich in der Bilanz befindenden Fonds und Legate (Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen):

Name, Geltungsbereich	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen „Fondsverordnung Gewinnausschüttung Anzeiger Langenthal und Umgebung“ besteht eine verwaltete Stiftung im Sinne von Artikel 92 der kantonalen Gemeindeverordnung.</p> <p>² Diese Verordnung regelt die Verwendung der Gewinnausschüttungen aus der ehemaligen Genossenschaft Anzeiger Langenthal und Umgebung.</p>
Anwendung	<p>Art. 2 Die Fondsverordnung findet Anwendung auf das folgende in der Bilanz der Einwohnergemeinde geführte Konto:</p> <p>20920.01 Gewinnausschüttung Anzeiger</p>
Entstehung	<p>Art. 3 ¹ Periodisch wurde der Einwohnergemeinde Rohrbachgraben der Gewinnanteil an der Genossenschaft Anzeiger Langenthal und Umgebung ausbezahlt. Diese Einnahmen wurden in der Bilanz im Konto 20920.01 verbucht. Die Genossenschaft Anzeiger Langenthal und Umgebung wurde zwischenzeitlich aufgelöst, so dass keine Einnahmen mehr generiert werden.</p>
Zweckbestimmung/ Mittelleinsatz	<p>² Die Zweckbestimmung für die Verwendung der Mittel wird wie folgt festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none">Verschönerung des Dorfbildes mit Beiträgen/Kostenübernahmen wie beispielsweise Begrüssungstafeln beim OrtseingangVerschönerung der Gemeindeliegenschaften wie beispielsweise das Anbringen von Kunstgegenständen oder bessere Ausstattungen, welche nett, aber nicht zwingend notwendig sindKleinere bauliche Massnahmen an Gemeindeliegenschaften im Sinne der Einwohnerinnen und Einwohner wie beispielsweise die Umgestaltung von Böschungen oder Unterhalt des SchwimmbadesAusserordentliche Beiträge an Institutionen oder zum Wohle der Bevölkerung wie beispielsweise Gemeindebeiträge an Spielgruppen, Vereine (mit aktiven Mitgliedern aus unserer Bevölkerung), Musikschulen, offerieren von Speis und Trank an öffentlichen Anlässen (beispielsweise an Gemeindeversammlungen oder 1. Augustfeiern)
Zuständigkeit	<p>³ Bis Fr. 1'000.00 pro Fall ist der Ressortvorsteher Finanzen für die Entnahme zuständig. Ansonsten entscheidet der Gemeinderat.</p>
Zins	<p>Art. 4 Das Kapital wird zum jeweils gültigen Zinssatz für Spezialfinanzierungen verzinst.</p>

Bestand Fonds	Art. 5 Der Bestand beträgt per 1. Januar 2024 CHF 75'564.53.
Auflösung	Art. 6 Sofern das Kapital aufgebraucht ist, gilt der Fonds als aufgelöst.
Inkrafttreten	Art. 7 Diese Fondsverordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 16.09.2024 beschlossen.

Einwohnergemeinde Rohrbachgraben
Namens des Gemeinderates

Yvonne Graber
Die Präsidentin

Naomi Appel
Die Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Der Beschluss und die Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im amtlichen Anzeiger Oberaargau Nr. 40 vom 03.10.2024 publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Rohrbachgraben, 30.12.2024

Die Gemeindeschreiberin

Naomi Appel